

Vertrag betreffend Verlegung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen ^{1) 2)}

Vom 23. August 1950 (Stand 13. April 1952)

Zwischen

der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch den Regierungsrat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

und

der Einwohnergemeinde Riehen, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung des Weiteren Gemeinderates und des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

¹ Die Grenze zwischen der Stadt Basel und der Gemeinde Riehen wird gemäss dem Grenzbereinigungsplan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 3. Mai 1950 verlegt.

Artikel 2

¹ Von seiten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Riehen abgetreten:

1. die im Grenzbereinigungsplan vom 3. Mai 1950 mit B bezeichnete Fläche, haltend 132'643,0 m²;
2. die im oben genannten Plan mit D bezeichnete Fläche, haltend 8'711,0 m²;
3. die im oben genannten Plan mit E bezeichnete Fläche, haltend 65'542,5 m².

Artikel 3

¹ Von seiten der Einwohnergemeinde Riehen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Stadt Basel abgetreten:

1. die im Grenzbereinigungsplan vom 3. Mai 1950 mit A bezeichnete Fläche, haltend 172'627,5 m²;
2. die im oben genannten Plan mit C bezeichnete Fläche, haltend 34'269,0 m².

Artikel 4

¹ Die Vermarkung der neuen Grenze erfolgt durch das Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt.

² Die Kosten der Vermarkung werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

Artikel 5

¹ Die Berechnung der Grundbuchpläne erfolgt von Amtes wegen aufgrund des Mutationsplanes des Vermessungsamtes vom 12. Mai 1950.

² Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wird mit der Anmeldung des Mutationsplanes beauftragt und das Grundbuchamt zu den nötigen Eintragungen ermächtigt.

¹⁾ Vom Weiteren Gemeinderat genehmigt am 27. 9. 1950.

²⁾ Dieser Erlass trägt ein Doppeldatum: 12./23. 8. 1950. Aus softwaretechnischen Gründen kann nur ein Datum wiedergegeben werden.

Basel, den 12. August 1950

Für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel:

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: sig. i./V. Ebi

Der Sekretär: sig. Dr. O. Binz

Riehen, den 23. August 1950

Für die Einwohnergemeinde Riehen:

Gemeinderat Riehen

Der Präsident: sig. W. Wenk

Der Gemeindeschreiber: sig. S. Stump

Vom Weiteren Gemeinderat genehmigt am 27. September 1950.

Vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 28. Februar 1952.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
23.08.1950	13.04.1952	Erlass	Erstfassung	KB 30.09.1950

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	23.08.1950	13.04.1952	Erstfassung	KB 30.09.1950